Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/6/22 7Bs64/20s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.2020

Norm

FinStrG §25 Abs1
StPO §191
FinStrG §53 Abs4

Rechtssatz

Die Bestimmung über das Absehen von der Strafe nach § 25 Abs 1 erster Satz FinStrG betrifft ausschließlich den verwaltungsbehördlichen Kompetenzbereich. Im gerichtlichen Finanzstrafverfahren gelangt die Bestimmung über die Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 191 StPO zur Anwendung. Dies auch dann, wenn sich die Zuständigkeit des Gerichts ausschließlich auf § 53 Abs 4 FinStrG gründet.

Entscheidungstexte

- 7 Bs 64/20s
  Entscheidungstext OLG Linz 22.06.2020 7 Bs 64/20s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2020:RL0000210

Im RIS seit

20.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at